



SPD-Fraktion · Willi-Hörter-Platz 1 · 56068 Koblenz

Herrn  
Oberbürgermeister  
David Langner

Die Fraktionsvorsitzende Marion Lipinski-Naumann

Telefon: +49 (0) 261 129-1071  
Telefax: +49 (0) 261 129-1070  
E-Mail: fraktion.spd@stadt.koblenz.de  
Internet: www.spd-fraktion-koblenz.de

Datum: 16.11.2023

## Änderungsantrag zu TOP Ö 9 der Ratssitzung am 16.11.2023: Wahlwerbungssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu TOP Ö 9 beantragt die SPD-Ratsfraktion, den Text der Wahlwerbungssatzung wie folgt zu ändern:

§3 Abs. 2:

(2) Wahlplakate dürfen **grundsätzlich nicht größer als DIN A0, an Laternen nicht größer als DIN A1, Großwerbetafeln nicht größer als Format 18/1 und Werbebanner nicht größer als 500 cm x 100 cm sein. Werbebanner dürfen nur an Brücken angebracht werden.**

§4 Abs. 1 f):

~~in unmittelbarer Nähe zu Unfallhäufungsstellen (insb. Großwerbetafeln und Wahlwerbung an Brücken) (ist zu streichen)~~

§6 Abs. 3:

Die Vorgaben zur Anbringung von Werbeträgern an Laternenmasten richten sich nach Anlage 3 der Satzung **und dürfen nicht an Laternen angebracht werden, die mit Verkehrszeichen versehen sind, die sich an den fließenden und ruhenden Verkehr richten. Die Anlage 3 ist dementsprechend zu ändern.**

§7 Abs. 4:

~~Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen ist nicht erlaubt. Dies gilt auch für sämtliche Haltevorrichtungen, bestehend aus Drei- und Vierböcken sowie oberirdischen Abspannungen aus Draht.~~

Die Befestigung von Werbeträgern an Bäumen ab einem Durchmesser von 20 cm und an Dreiböcken ist gestattet, unter der Voraussetzung, dass die Bäume weder gefährdet noch beschädigt werden. Kabelbinder, Drähte oder andere Befestigungsmaßnahmen dürfen nicht direkt am Baum angebracht werden.

(Zitat: Die Baumschutzsatzung regelt in §4 Verbotene Handlungen, Absatz 2, h: „Das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen wie Plakaten, die Bäume gefährden oder beschädigen...“).

Seiten 1 von 2



Mit freundlichen Grüßen

Marion Lipinski-Naumann